

Die Richtung polizeilicher Maßnahmen

1. Begriff der Verantwortlichkeit

-**Theorie der Unmittelbarkeit der Verursachung** : dasjenige Verhalten stellt eine polizeirechtlich relevante Ursache dar, das selbst die Gefahr unmittelbar verursacht hat

- bei **mittelbarer Verursachung** einer Gefahr: Person, die beabsichtigt oder billigend in Kauf nimmt, dass ein anderer eine Gefahr verursacht, ist Verhaltensstörer (sog. Zweckveranlasser)

2. Die polizeipflichtigen Personen

- Unterscheidung zwischen Verhaltensverantwortlichem (§ 13 ASOG) Zustandsverantwortlichem (§ 14 ASOG) und Nichtverantwortlichem (§ 16 ASOG)

- Auswahl zwischen mehreren Verantwortlichen: nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 ASOG); maßgeblich ist der Grundsatz der effektiven Gefahrenabwehr